

Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung, zuletzt geändert am 30.11.2017, über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

§ 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a.	Gemeindebrandmeister	470,- €
b.	stellv. Gemeindebrandmeister	235,- €
c.	Ortsbrandmeister	
ca.	in Schwerpunktwehren	105,- €
cb.	in Stützpunktwehren	95,- €
cd.	in den anderen Ortsfeuerwehren	80,- €
d.	stellv. Ortsbrandmeister	
da.	in der Schwerpunktwehr (1. und 2. Stellvertreter)	55,- €
db.	in Stützpunktwehren (1. und 2. Stellvertreter)	50,- €
dc.	in den anderen Ortswehren (1. Stellvertreter)	20,- €
e.	Sicherheitsbeauftragter für den Samtgemeindebereich	35,- €
f.	Jugendfeuerwehrwart	
fa.	für den Samtgemeindebereich	90,- €
fb.	in den Ortswehren	70,- €
g.	stellv. Jugendfeuerwehrwart	
ga.	für den Samtgemeindebereich	45,- €
gb.	in den Ortswehren	35,- €
h.	Kinderfeuerwehrwart in den Ortswehren	70,- €
i.	stellv. Kinderfeuerwehrwart in den Ortswehren	35,- €
j.	Ausbildungsleiter für den Samtgemeindebereich	60,- €
k.	stellv. Ausbildungsleiter für den Samtgemeindebereich	25,- €
l.	Atenschutzbeauftragter für den Samtgemeindebereich	55,- €
m.	Atenschutzgerätewart in der Schwerpunktwehr	55,- €
n.	Samtgemeindepressewarte (max. 4)	55,- €
o.	Samtgemeindematerialwart (Kleiderkammer)	130,- €
p.	stellv. Samtgemeindematerialwart	80,- €
q.	Gerätewart	
qa.	in der Schwerpunktwehr	120,- €
qb.	in den anderen Ortswehren	
	Grundbetrag	10,- €
	je Fahrzeug einen Steigerungsbetrag von	10,- €

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Weitere Entschädigungsansprüche ergeben sich aus § 12 NBrandSchG und § 3 dieser Satzung.

§ 2

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 20,- €/ Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag festgesetzt.
- (2) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 8,- €/Stunde ersetzt.

§ 3

Für die Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen mit Genehmigung der Samtgemeinde außerhalb des Samtgemeindebereichs werden die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 4

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats (Erholungsurlaub bleibt außer Ansatz).
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

Diese Satzung tritt in ihrer Fassung vom 30.11.2017 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Bad Bevensen, den 30.11.2017

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Kammer
Samtgemeindebürgermeister